

Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz

Sausedlitz

Löbnitz

Reibitz

Roitzschjora



Jahrgang 2005

Freitag, den 9. September 2005

Nummer 9

Schulanfang in Löbnitz



Schulanfang an der Löbnitzer Grundschule

Herzklopfen hatten am 27. August gewiss die 20 ABC-Schützen, die in der Löbnitzer Grundschule als neue Schüler aufgenommen wurden.

Während sich die 13 Jungen und 7 Mädchen, schick angezogen mit ihrem neuen Schulranzen auf dem Rücken im Schulhort sammelten und gespannt waren auf ihre Feier, trafen sich die Eltern und Gäste bereits in der festlich geschmückten Turnhalle der Grundschule. Die Schulleiterin, Frau Scherbacher, begrüßte sie herzlich im Beisein der Grundschullehrer. Mit einfühlsamen Worten würdigte sie den Tag. Dann zogen die "Helden des Tages", die Schulanfänger in den Festraum ein. Die Grundschüler sangen, tanzten und spielten für ihre neuen Mitschüler. Schon lange vor den Sommerferien war das Programm einstudiert worden. Und es klappte trotz des Lampenfiebers wieder toll. Danke, ihr Programmkinder, das macht ihr ganz prima! Und dann endlich gab es die riesengroßen, furchtbar schweren und herrlich bunten Zuckertüten. Beim Fotografieren war es schon kaum auszuhalten mit diesem Gewicht, aber ein Foto von dem denkwürdigen Tag muss sein!

Indessen sind die ersten Schultage gelaufen und alles wird langsam aber sicher vertraut. Die Klassenlehrerin, Frau Kerber hilft mit Rat und Tat und nach dem Unterricht bleiben 11 Hortkinder gleich im Schulhort, aber auch die Kindertagesstätte ist für die anderen gleich nebenan.

Die Lernbedingungen an der Schule sind gut, nun gilt es, sich mit Fleiß und Ausdauer Wissen zu erarbeiten. Das ist nicht immer leicht, aber viel Spaß wird es auch dabei geben. Und schließlich freut sich jedes Kind, wenn es lesen, schreiben und rechnen kann.

Das sind unsere neuen Schüler:

1. Bechtloff, Lukas
2. Biedermann, Richard
3. Dittrich, Sophia Michelle
4. Festerling, Tim
5. Fuchs, Lukas
6. Haase, Desiree
7. Jendricke, Adrian
8. Jung, Christian
9. Klebe, Marvin
10. Köhler, Josephin Vanessa

11. Korth, Stephan
12. Lorenz, Martin
13. Mank, Gina Maria
14. Müller, Sophie-Elisabeth
15. Pawlisch, Alexander

16. Schirmer, Lorenzo
17. Seyffert, Alex
18. Wolf, Vivienne Evita
19. Witt, Sebastian
20. Wenzel, Julia



VERLAG WITTICH

IMPRESSUM

Das Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag: VERLAG = DRUCK LINUS WITTICH KG, 04918 Herzberg, An den Strömenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0, Telefax: (03535) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (03535) 4 89-1 55
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: die Bürgermeisterin der Gemeinde Löbnitz, Frau Prautzsch, Sitz: 04509 Löbnitz
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: VERLAG = DRUCK LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Witz
- Anzeigenannahme/Bestellen: Frau Zehrt, Geschäftsstelle Delitzsch, 04509 Delitzsch, Kohlstraße 11, Telefon (034202) 6 25 98, Telefax (034202) 51303

Einzelnummern sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenverpflichtungen und Fremdbelegungen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelnummer gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die nächste Ausgabe
erscheint am
Freitag, dem 21. Oktober 2005

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist
Freitag, der 14. Oktober 2005

25. Volleyballturnier in Sausedlitz

Das Jubiläumsturnier der Volleyballer der LSG Löbnitz sollte als größtes Freiluft-Turnier im Kreis Delitzsch am vergangenen Samstag wieder zu einem Höhepunkt im Freizeitsport avancieren. Nach guter Vorbereitung meldeten sich 18 Herrenmannschaften und 9 Damen-Teams an.

Als Neulinge bei diesem Turnier gingen der Volleyballverein aus Thallwitz und das Team der Sparkasse Bitterfeld an den Start. Die Sportfreunde vom VV 76 Wolfen zeigten mit einem Herren- und zwei Damen-Teams, daß es ihnen in Sausedlitz gut gefällt.

Damit so ein großes Turnier an einem Nachmittag durchgeführt werden kann, wurde wieder das bewährte System mit 3 Gruppen (Damenturnier, offenes Herrenturnier und Freundschaftsturnier) mit je 9 Teams an 3 Netzen eingesetzt. Nach kurzer Startverzögerung, ausgelöst durch das Nichtanreisen einer Mannschaft, konnte durch die Spielbereitschaft von Reservespielern die Gruppe mit einem "Mixed-Team" aufgefüllt werden und das Turnier beginnen.

Durch eine ausgewogene Zusammenstellung der Gruppen kam es von Anfang an zu spannenden Wettkämpfen, bei denen zum Teil nur geringe Punktdifferenzen über das Erreichen der Finalrunde entschieden.

Bei den Damen erreichten somit die Löbnitzer Mädels, unsere tschechischen Sportfreundinnen aus Cista und die Favoriten vom SV Sachsen Delitzsch die Finalrunde.

Im offenen Turnier setzten sich das Team "Schwarzer Tino" (GSVE Delitzsch III) und die Männer aus Wolfen durch. Die Hobby-mannschaft der Löbnitzer LSG, die die Freizeit-Teams der B&M Bürotechnik Löbnitz und der Sparkasse Bitterfeld hinter sich ließen, ergänzten die Finalrunde.

Routine bewiesen wieder einmal die Oldies "Ü 50", die sich zusammen mit den Herren ESV Delitzsch Hobby und dem Familien-Team der "Bechtloffs" für das Finale im Traditionsturnier qualifizierten.

Die Finalrunden, bei denen ein kräftiger Gewitterschauer für Abkühlung sorgte, verloren dadurch keinesfalls an Spannung und Qualität. So mußten sich nach spielerischer Einsatzbereitschaft die Löbnitzer Damen nur dem SV Sachsen geschlagen geben und die tschechischen Gäste freuten sich über den Pokal für Platz 3.

Im offenen Turnier bezwangen die Jungs "Schwarzer Tino" die Sportfreunde aus Wolfen und holten sich die begehrte Siegetrophäe.

Im ersten Final-Match im Traditionsturnier setzten die "Bechtloffs" mit einem 9:25 und 24:25 gegen die routinierten Oldies "Ü 50" die Chance auf den Gesamtsieg auf's Spiel und konnten nach einem packenden Endspurt gegen das ESV Hobbyteam nur noch auf Schützenhilfe hoffen. Das man vor Überraschungen nie sicher ist, bewiesen schon Finalrunden vergangener Turniere. So mußten die Oldies nach einem verlorenen ersten Satz gegen den ESV noch einmal alles geben, um die Nase vorn zu behalten.

Damenturnier

1. SV Sachsen Delitzsch
2. LSG Löbnitz
3. Cista (Tschechien)

Freundschaftsturnier Herren

1. Oldies Ü 50
2. "Die Bechtloffs"
3. ESV Delitzsch (Hobby)

offenes Herrenturnier

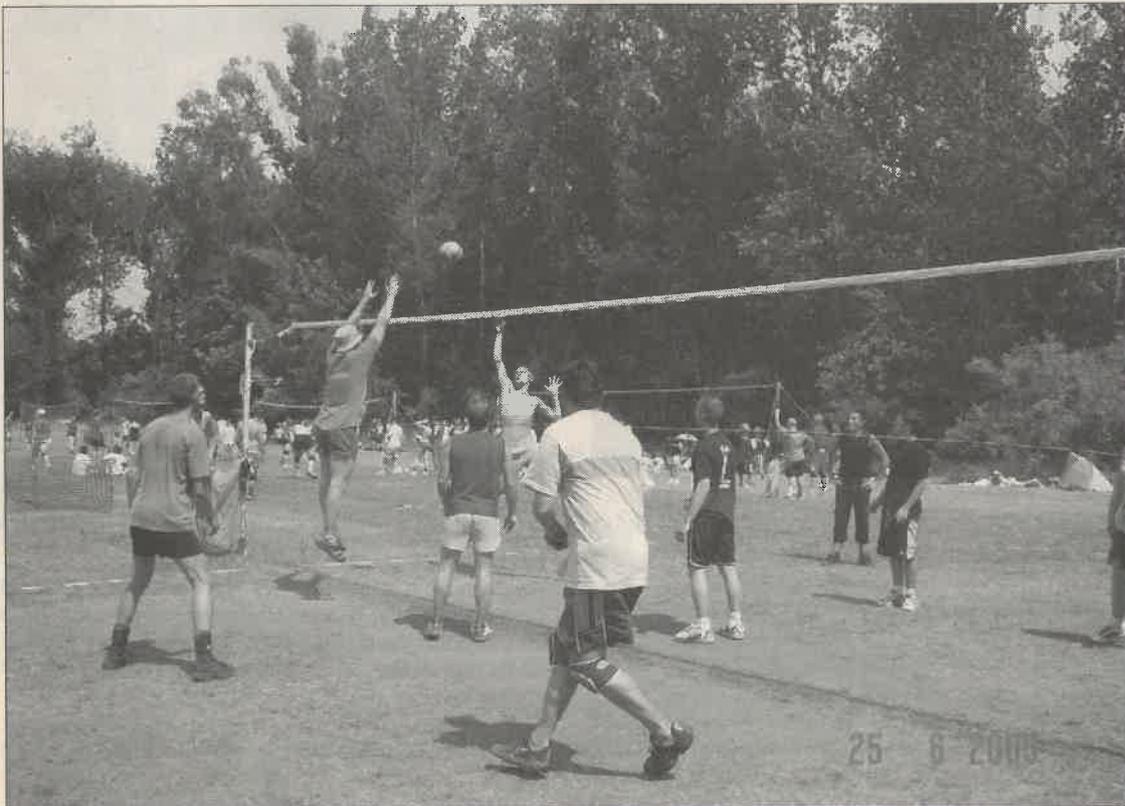
1. "Schwarzer Tino"
2. VV 76 Wolfen
3. LSG Löbnitz

Nach der großen Siegerehrung versprochen Disco, Lagerfeuer, eine Show-Einlage der Tiefenseer Volleyballer und ein Jubiläumfeuerwerk noch einen geselligen Abend auf dem Waldsportplatz, der weit nach Mitternacht seinen Abschluß fand.

Somit bedanken sich die Volleyballer der LSG Löbnitz bei allen Gästen, Helfern, den Spielerfrauen, der gastronomischen Betreuung durch Fam. Bäßler und vor allem bei den Sponsoren, ohne die eine solche Veranstaltung nicht denkbar ist.

Besonders bei der Gemeinde Löbnitz, der Freiwilligen Feuerwehr Löbnitz und Sausedlitz, HEKA Fenster GmbH & Co.KG, Allianzgeneralvertretung Marion Wiesner Delitzsch, B&M Bürotechnik, Landfleischerei Löbnitz, Physiotherapie Karin Lüddecke, Löbnitzer Agrarhandel GmbH & Co.KG, Ing.-Büro für Energieberatung und Bauüberwachung Jens Bechtloff, Natursteinhandel & Montage Olaf Langehenke, Blumenstudio Gaudera, Pension Bechtloff, KÜcheneinrichtungen Frank Möbius sowie PWP Pumpen- und Wassertechnik GmbH Bitterfeld.

T. Bechtloff



Jak-Treffen in Roitzschjora

Am 20. und 21. August war der Flugplatz Roitzschjora wieder einmal Anziehungspunkt für Besucher aus der Umgebung, aber auch für Jak Fans aus ganz Deutschland.

Etwa 2000 Leute pro Veranstaltungstag verfolgten interessiert das Geschehen auf dem Flugplatz. Familien reisten an mit Mann und Maus, mit Kind und Kegel, mit Oma und Opa, mit Hund und Strickzeug. Ein lustig buntes Zuschauerbild bot sich dem Beobachter der Szene.



Da alle auf dem Flugplatz aktiven Sparten des Luftsportes vertreten waren, kam jeder auf seine Kosten. Bewundert wurden die 22 schmucken Jaks ebenso wie der Mistkäfer (Agrarflugzeug) aus DDR-Zeiten oder die sorgsam gepflegten Modellflugzeuge, die wie von Geisterhand gesteuert ihre Kunststücke zeigten.

Sogar Vertreter vom russischen Konsulat in Leipzig besuchten unseren Flugplatz und waren sehr begeistert.



Für Mutige und Entschlossene gab es die Möglichkeit zu Rundflügen mit allen Flugzeugarten, bis hin zum Kunstflug.

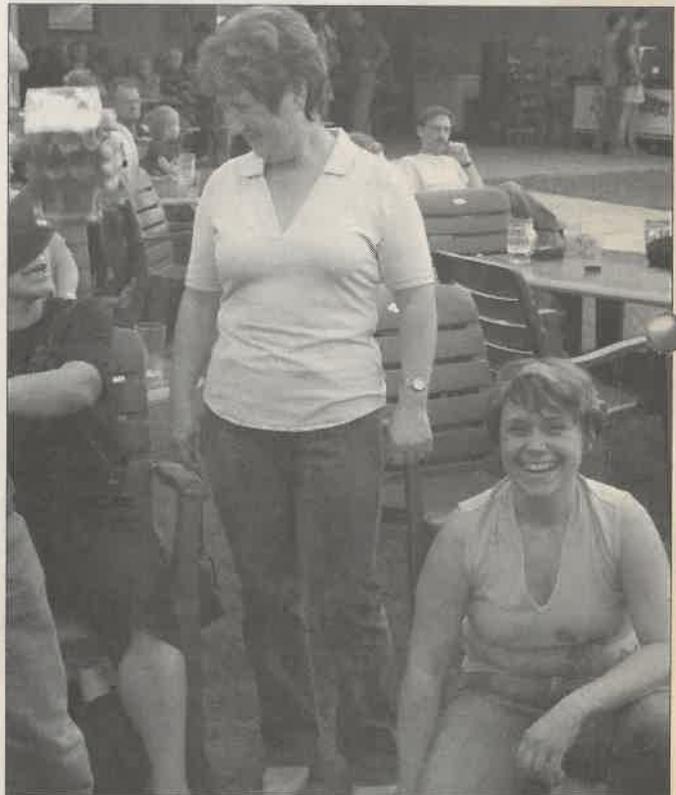
Die 24-jährige Judith Pfeiffer aus dem benachbarten Pouch war zwar noch nie in ihrem Leben geflogen, aber sie wagte den Kunstflug mit Air Painting (Luftmaler) Ebenroth.

Dessen Kunststücke konnte jeder, der es wollte, am Himmel bewundern. Etwas blass stieg sie aus dem Flugzeug, aber: "Es war toll und den Kampf mit den Innereien hat sie erfolgreich bestanden."



Auch die Fallis boten Tandemsprünge an. Die einheimische Christina Otto (geb. Wenzel) schwebte mit einem Tandem-Master aus 3500 m Höhe herab. "Es war so richtig geil! Erst der Freie Fall und dann das Schweben über dem Heimatort, einmalig!"

An Unterhaltungseinlagen fehlte es auch nicht. Von besonderem Reiz war wohl die Ballonjagd mit einer Jak. Erstaunlich einen so kleinen Ballon in der Luft zu treffen, einige gingen nicht einmal kaputt.



Und ein Lob muss man den Organisatoren auch für die gute Gastronomie aussprechen. Hausgebackener Kuchen (die Fliegerfrauen waren wieder so nett), deftige Würstchen und ausreichend Getränke sorgten für zufriedene Gäste und durch die Unterstützung der Gemeinde gab es auch ausreichend Sitzplätze. Alles in allem:

Ein gelungenes Wochenende das Löbnitz auch im weiteren Umkreis populär macht. Dank und Anerkennung an die Organisatoren.

Reibitzer feierten Dorffest

Am 27. August feierten die Reibitzer ihr Dorffest. Die Freiwillige Feuerwehr des Ortsteiles hatte unter der Schirmherrschaft der Bürgermeisterin Gerda Prautzsch die Organisation des Festes übernommen. Sie haben ihre Sache offenbar gut gemacht und Petrus schickte dann auch das verdiente schöne Wetter, das alle in beste Festtagslaune versetzte.

Am Nachmittag begann das Fest mit vielen Kinderbelustigungen wie Sackhüpfen, Eierlaufen, Hüpfburg und dergleichen. Ein besonderer Spaß war das Aufsteigen von gasgefüllten Luftballons, jeder mit einer Adresse versehen. Wunderschön anzusehen, wenn so eine Menge bunter Luftballons auf die Reise geht. Nun warten die Reibitzer Kinder auf Post von Unbekannt. Ist doch spannend, oder ...?

Die Frauen der Feuerwehrleute hatten ganz leckeren Kuchen gebacken. Da war das Kaffeetrinken ein besonderer Genuss,

und da kann doch auch niemand widerstehen.

Für Unterhaltung sorgten dabei die Löbnitzer Grundschüler mit einer gelungenen Play-back-Show. Für die Erwachsenen gab es Preiskegeln und Preisschießen. Eine tolle Tombola, jedes der 500 Lose gewann, zauberte auf alle Gesichter ein zufriedenes Lächeln. Und natürlich saß man auch gemütlich zusammen und es wurde in aller Ruhe miteinander geschwätzt. So etwas muss auch mal sein! Am Abend gab es ein Lagerfeuer und Grillwürstchen und wie jedes Jahr, auch den bei den Kindern beliebten Knüppelkuchen.

Der Tag klang mit einer Disco aus. Als Einlage trat der Humorist Bernd Besser mit einer Eberhard Chors Parodie auf. Da wurden die Lachmuskeln kräftig strapaziert. Bis in die Morgenstunden wurde gefeiert.

Besten Dank den Organisatoren.



*Das Ehepaar
Achim und Erika Dießner
aus Reibitz*

*feierte am 27. August 2005
das Fest der "Goldenen Hochzeit".*

*Herzliche Glückwünsche überbrachte die Bürgermeisterin und
wünschte dem Paar noch viele schöne gemeinsame Jahre.*

Amtliche Mitteilungen

Wahlbekanntmachung

1. **Am 18. September 2005 findet die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. **Die Gemeinde Löbnitz ist in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:**

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer-Nr.)
001	Löbnitz	Grundschule Löbnitz, Schulstraße 8, 04509 Löbnitz
002	Ortsteil Roitzschjora	Gaststätte Roitzschjora, Saal, Siedlung 5, 04509 Löbnitz, OT Roitzschjora
003	Ortsteil Reibitz	Rentnerraum Reibitz, Kirchstraße 17, 04509 Löbnitz, OT Reibitz
004	Ortsteil Sausedlitz	Agrargesellschaft Sausedlitz, Straße der Freundschaft 4, 04509 Löbnitz, OT Sausedlitz

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom **15.08.2005 bis 28.08.2005**

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **18.00 Uhr** in

Grundschule Löbnitz,

Lehrerzimmer, Schulstraße 8, 04509 Löbnitz zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Löbnitz, 02. September 2005



PRAUTZSCH
Bürgermeisterin



Friedhofsordnung

Für den Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Sausedlitz beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 12. Mai 2005 gemäß § 55 der Kirchlichen Verwaltungsordnung vom 01. Juli 1998 (Abl. EKD 1999, S. 137) mit Aktualisierung Punkt 2.3 Friedhöfe (§§ 48 - 59) vom 01.10.2003.

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Der kirchliche Friedhof ist als Bestattungsort immer zugleich Glaubenszeugnis. An seiner Gestalt wird sichtbar, inwieweit der Toten in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern daher besondere Sorgfalt.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Sausedlitz. Der Friedhof umschließt das Kirchgebäude und befindet sich im Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde Sausedlitz.

§ 2

Leitung und Verwaltung

(1) Der Friedhof steht in der Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde Sausedlitz.

- (2) Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat.
 (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltung kann der Gemeindegemeinderat einen Friedhofsausschuss oder Dritte beauftragen.
 (4) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Rechtsvorschriften.
 (5) Aufsichtsbehörde ist das Kirchliche Verwaltungsamt in Eilenburg.
 (6) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 3

Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchgemeinde Sausedlitz hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
 (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.
 (3) Auf Wunsch eines Elternteiles sind Bestattungen von Tot- oder Fehlgeburten möglich, für die nach den staatlichen Bestimmungen keine Bestattungspflicht besteht.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Die Anordnungen des Gemeindegemeinderates sowie der vom Gemeindegemeinderat beauftragten Dritten sind zu befolgen.
 (2) Der Friedhof ist nach Einbruch der Dunkelheit nicht mehr für den Besuch geöffnet. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.
 (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der zugelassenen Gewerbetreibenden,
 b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dinge anzubieten und dafür zu werben,
 c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten durchzuführen,
 d) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 e) Abraum und Abfälle abzulegen,
 f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 g) zu lärmern, zu spielen, sowie Musikgeräte abzuspielen,
 h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 i) das Verwenden von Unkrautvertilgungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln,
 j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Trauerfeierlichkeiten und bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe des Grabes abzuhalten oder die Leichenhalle oder die als Friedhofskapelle genutzte Kirche bzw. Gebäudeteile zu betreten.
 (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigung sind rechtzeitig bei dem Gemeindegemeinderat einzuholen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Bildhauer und Steinmetze erhalten auf Antrag vom Friedhofsträger eine Berechtigungskarte.
 (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
 (3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf

- abgelegt haben oder eine anderweitige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
 (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
 (5) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
 (6) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem aufsichtsführenden Friedhofspersonal/Friedhofsträger auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
 (7) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze (2) und (3) ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
 (8) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Arbeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an der Wasserentnahmestelle des Friedhofes zu reinigen.
 (9) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr werktags.

§ 6

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

§ 7

Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt der zuständige Pfarrer im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
 (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die Bestimmung der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
 (3) Den Zeitpunkt der nicht kirchlichen Bestattung legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
 (4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

§ 8

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
 (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9

Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen von Grabes schmuck ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 10

Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.
 (2) Feierlichkeiten sowie musikalische Darbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

III. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 11 Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt für Leichen 25 Jahre und für Urnen 20 Jahre.

§ 12 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

§ 13 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden grundsätzlich erst nach Zuweisung der Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung durch das beauftragte und zugelassene Bestattungsunternehmen oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindestdiefe des Grabes muss von der Sole bis zur Erdoberfläche 1,80 m betragen. Von der Oberkante Urne bis zu Erdoberfläche muss die Mindestdiefe 0,65 m betragen. Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muss die Erdüberdeckung 1,80 m betragen.

(3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 14 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder gleichzeitig verstorbenen Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urmenteile gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Nicht verrotte Urnen können alternativ an einem besonderen Ort auf dem Friedhof beigelegt werden. Werden noch nicht verweste Leichen gefunden, so ist das Grab sofort wieder zu verschließen und als Bestattungsstätte für Leiche für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 15 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Friedhofsträger angefordert werden.

(4) Umbettungen erfolgen durch ein, von der Friedhofsverwaltung beauftragtes und zugelassenes Beerdigungsinstitut. Es ist jedoch untersagt, Umbettungen zwischen 14 Tagen und sechs Monaten nach der Beerdigung vorzunehmen, es sei denn, sie werden durch Ermittlungsbehörden oder Gerichte anberaumt.

(5) Die Kosten der Umbettung sowie Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(8) Gezahlte Grabnutzungsgebühren werden nicht rückerstattet.

§ 16 Särge und Urnen

(1) Särge für Erwachsene sollen im Allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m sein.

(2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottenden Materialien bestehen.

(3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschebeisetzung ebenfalls.

IV. Grabstätten

§ 17 Vergabebestimmungen

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

b) Urnenwahlgrabstätten.

(2) An den Grabstätten werden Nutzungsrechte nach den in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung.

(3) Der Vergabe von Nutzungsrechten geht die schriftliche Anerkennung dieser Ordnung voraus.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

(5) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

(6) Rechte an einer Grabstelle werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.

§ 18 Herrichten und in Stand halten der Grabstätten

(1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Gärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten zu beachten.

(2) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte in Ordnung bringen lassen oder nach dem Entzug des Nutzungsrechtes die Grabstelle beräumen lassen. Vor Entziehung des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzuges noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte dem Friedhofsträger unbekannt und meldet sich kein Nutzungsberechtigter innerhalb einer Frist von 6 Monaten, ist der Friedhofsträger befugt, eine Beräumung der Grabstelle vorzunehmen.

(4) Das Anpflanzen von Bäumen und Hecken ist untersagt. Sträucher dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

(5) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und vom Nutzungsberechtigten selbstständig zu entsorgen.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 19**Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Friedhofsträger errichtet oder verändert werden.
- (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im Besonderen genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols hervorgehen.
- (3) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht dem genehmigten Antrag oder wird ein Grabmal ohne vorhergehende schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers errichtet, kann dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt werden. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt.

§ 20**Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen**

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.
- (2) Medaillen auf Grabmalen dürfen die Maße von 10 x 15 cm nicht überschreiten und sind in Medaillonform zu gestalten.
- (3) Für Grabmale dürfen Natursteine, geschmiedetes oder gegossenes Material verwendet werden.
- (4) Liegende Grabmale dürfen maximal ein Drittel der Grabstätte abdecken.
- (5) Für die Gestaltung von Grabmalen sind die vom Friedhofsträger bestimmten Richtlinien zu beachten.
- (6) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (7) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen.
- Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden. Aus Gründen der Standsicherheit beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen:
- bis 70 cm Höhe - 12 cm
 - von 71 - 100 cm Höhe - 14 cm
 - um den Charakter des Friedhofs zu wahren, sind Grabmale nur bis zu einer Höhe von einem Meter zugelassen.
- (8) Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen.
- Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten geeignete Sicherungsmaßnahmen wie Umlegen der Grabmale zu treffen.
- (9) Der Friedhofsträger ist vom Gesetzgeber verpflichtet, die Standsicherheit der Grabmale jährlich zu prüfen.

§ 21**Schutz wertvoller Grabmale**

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.
- (2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. (1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 22**Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschebestattungen, an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren für Leichen bzw. von 20 Jahren für Aschen vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb im Einvernehmen bestimmt werden kann gem. § 17 (6).
- (2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:
- a) Erdbestattungen: Länge 2,00 m, Breite 1,00 m
 - b) Urnenbeisetzungen: Länge 1,00 m, Breite 0,50 m
- (3) Wahlgrabstätten werden vergeben als Einzel- und Doppelgrabstätten.
- (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.
- (5) In bereits bestehenden Urnenwahlgrabstätten darf eine weitere Urne beigesetzt werden.
- (6) In eine Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und dessen Angehörige bestattet. Als Angehörige im Sinn dieser Bestimmungen gelten Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten des Vorgenannten. Auf Wunsch können darüber hinaus auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (7) Über die Vergabe eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechtes nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (8) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Die Grabstelle kann wahlweise für fünf oder zehn Jahre verlängert werden. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger sechs Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der entsprechenden Grabstätte. Überschreitet bei der Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (9) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 23**Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten**

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann ein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 22 übertragen.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- (3) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früherer Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Grup-

pe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. So lange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 24 Alte Rechte

(1) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 22 (1) dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

§ 25 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 27 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich des Anhangs und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in vollem Wortlaut in den Amtsblättern für die Große Kreisstadt Delitzsch und für den Landkreis Delitzsch sowie im Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz.

(3) Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Evangelischen Pfarramt Löbnitz sowie beim Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates der Kirchgemeinde Sausedlitz.

§ 28 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung treten sämtliche früheren Friedhofsordnungen außer Kraft. Sausedlitz, den 12. Mai 2005

Anlage: Friedhofsgebührenordnung

Für den Gemeindegemeinderat

R. Hillmann
G. Thoma
G. Brückhoff



Genehmigungsvermerk des
Kirchlichen Verwaltungsamtes Eilenburg

Kirchliches Verwaltungsamt
i. d. Bz. Kirchgemeinde Torgau - Delitzsch
04829 Eilenburg
Nikolaiplatz 3
Tel. (03462) 9590-30, Fax 6888-40

Eilenburg, den 22.7.2005



Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchgemeinde Sausedlitz, beschlossen vom Gemeindegemeinderat am 12. Mai 2005 gemäß § 56 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 1. Juli 1998 (Abl. EKD 1999, S. 137) mit der Aktualisierung Punkt 2.3 Friedhöfe (§§ 48 - 59) vom 01.10.2003 und § 6 der Friedhofsordnung vom 12.05.2005.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen sind, im Voraus zu zahlen, spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides.

(2) Die Kirchgemeinde kann mit Ausnahme von Notfällen die Benutzung des Friedhofes untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Der Nutzungsberechtigte muss an die Evangelische Kirchgemeinde Sausedlitz einen schriftlichen Antrag mit Nachweisen seiner finanziellen Situation einreichen.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; das heißt, ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarif I. Grabnutzungsgebühren

(1) Wahlgrabstätten	
a) je Einzelgrabstätte Erdbestattung (Nutzungszeit 25 Jahre)	125 Euro
b) je Doppelgrabstätte Erdbestattung (Nutzungszeit 25 Jahre)	250 Euro
c) je Einzelgrabstätte Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 20 Jahre)	100 Euro
d) je Doppelgrabstätte Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 20 Jahre)	200 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechts zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten Grabstellen bis zum Ablauf des Nutzungsrechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden. Für Mitglieder der ev. Kirchgemeinde Sausedlitz ermäßigen sich die Gebühren 1a - d um 25 %.

(2) Beisetzungen einer Urne in einer schon belegten Grabstätte 50 Euro

Die Ruhefrist der belegten Grabstätte muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden

(5,- € p. a.)

(3) Gebühr für die Verlängerung für Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist:

gemäß 1a) (Einzelgrab) für 10 Jahre bzw. 5 Jahre 50,00 Euro bzw. 30,00 Euro

gemäß 1b) (Doppelgrab) für 10 Jahre bzw. 5 Jahre 100,00 Euro bzw. 60,00 Euro

gemäß 1c) (Urneneinzelgr.) für 10 Jahre bzw. 5 Jahre 40,00 Euro bzw. 25,00 Euro

gemäß 1d) (Urnendoppelgr.) für 10 Jahre bzw. 5 Jahre 80,00 Euro bzw. 50,00 Euro

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Für laufende Ausgaben wie Wasser, Strom, Instandhaltung baulicher Anlagen, Pflege der Friedhofsfläche wird eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 7,00 Euro je Grabstätte und Jahr (14,00 Euro für Doppelgrab) berechnet. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist am 31. März des jeweiligen Jahres, für die sie erhoben wird, fällig.

III. Grabmalaufstellgebühr

Für die Genehmigung zur Errichtung bzw. Änderung eines Grabmals einschließlich der Einfassungen wird eine Gebühr erhoben:

a) für stehende Grabmale = 50,- €

b) für liegende Grabmale = 30,- €.

Die Grabmalaufstellgebühr wird von der Evangelischen Kirchengemeinde Sausedlitz zusätzlich zu den von den Steinmetzbetrieben in Rechnung gestellten Kosten für Grabmale und Einfassungen erhoben.

IV. Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren werden von dem mit der Bestattung beauftragten Bestattungsunternehmen erhoben.

V. Sonstige Gebühren

- (1) Überlassung einer Friedhofsordnung 1,50 EUR.
- (2) Überlassung einer Friedhofsgebührenordnung 0,75 EUR.
- (3) Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 2,50 EUR.

§ 7

Sonder- und Nebenleistungen

Für den Verwaltungsaufwand vor Ort, die Nutzung der Gebäude und andere Dienstleistungen des Friedhofsträgers werden durch die evangelische Kirchengemeinde Sausedlitz gesonderte Gebühren berechnet. (Siehe Anlage!)

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderung dieser bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch und des Landkreises Delitzsch sowie im Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz.
- (3) Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Evangelischen Pfarramt Löbnitz sowie beim Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Sausedlitz oder bei einem von ihm beauftragten Dritten aus.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat
Sausedlitz, d. 12. Mai 2005

.....*R. Willebrand*.....
.....*H. Thum*.....
.....*J. Bechtloff*.....



Kirchenaufsichtliche Genehmigung des Kirchlichen Verwaltungsamtes Eilenburg:



Kirchliches Verwaltungsamt
f. d. Ev. Kirchenkreis Torgau-Delitzsch
04838 Eilenburg
Nikolaiplatz 3
Tel. (03423) 6868-30, Fax 6868-40

Eilenburg, den 22.7.2005

Der Gemeindegemeinderat der evangelischen Kirchengemeinde Sausedlitz als Friedhofsträger beschließt neben den in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren nach § 7 der Friedhofsgebührenordnung für den Verwaltungsaufwand vor Ort folgende weiteren Gebühren:

- 1. allgemeine Verwaltungskosten pro Trauerfall = 15,- Euro
 - 2. Verwaltungsgebühr bei Umbettungen, Exhumierungen und Umbettungen von Urnen = 15,- Euro
 - 3. Benutzung der Leichenhalle:
 - a) für Mitglieder der ev. Kirchengemeinde = 20,- Euro
 - b) für alle übrigen = 40,- Euro
 - 4. Läutegebühr bei kirchlichen Trauerfeiern = 10,- Euro
- Die hier aufgeführte Gebührenliste ist als Anlage zur Friedhofsgebührenordnung zu betrachten.
Für den Gemeindegemeinderat
Sausedlitz, d. 12. Mai 2005



.....*R. Willebrand*.....
.....*H. Thum*.....
.....*J. Bechtloff*.....

In der letzten Gemeinderatssitzung am 29. August 2005 wurden nachfolgend aufgeführte Punkte beraten und beschlossen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung durch die Vorsitzende
- 2. Beratung und Beschlussfassung der neuen Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit in der Gemeinde Löbnitz
- 3. Beratung und Beschlussfassung von Bauangelegenheiten
- 4. Bürgerfragestunde
- 5. Informationen der Bürgermeisterin
- 6. Beschlussfassung des Gemeinderates zur Nutzungsentschädigung für Privatfahrten mit dem Dienstfahrzeug der Gemeinde Löbnitz (Polizeiliches Kennzeichen DZ-AP 446) durch die Bürgermeisterin
- 7. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 01.08.2005

Nichtöffentlicher Teil

- 8. Rätefragestunde
- 9. Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 01.08.2005

Zum Tagesordnungspunkt 1:

Die Bürgermeisterin begrüßte die Damen und Herren Gemeinderäte zu Ratssitzung. Zur Sitzung wurde frist- und formgerecht eingeladen. Der Gemeinderat war mit 11 Gemeinderäten beschlussfähig.

RM Wittig bat darum, den TOP 7 der Tagesordnung vorzuziehen (in der Tagesordnung auf den 2. Punkt zu setzen), weil sich dieser Tagesordnungspunkt auf die letzte Ratssitzung bezog und er dazu zwei Fragen hatte.

Die Bürgermeisterin ließ über den Antrag des RM Wittig abstimmen, dass die Reihenfolge der Tagesordnung des öffentlichen Teiles geändert wird.

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Zum Tagesordnungspunkt 2 (ehemals TOP 7):

Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teiles der Ratssitzung vom 01.08.2005.

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	4

Zum Tagesordnungspunkt 3:

Die Bürgermeisterin übergab zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes den Gemeinderäten 3 Seiten mit Änderungen zum vorliegenden Entwurf der Polizeiverordnung, welche die Gemeinderäte in ihren Exemplaren austauschen sollten.

Anschließend informierte die Bürgermeisterin die Gemeinderäte darüber, dass lt. § 16 Sächsisches Polizeigesetz die Polizeiverordnungen aller 10 Jahre neu zu erlassen sind. Die Löbnitzer Polizeiverordnung wurde im Januar 1994 erlassen; d. h. es machte sich dringend eine Überarbeitung der bestehenden Polizeiverordnung von Löbnitz erforderlich.

Es sind hierbei wesentliche Änderungen in den einzelnen Paragraphen erfolgt. Einige Paragraphen mussten ganz gestrichen werden, weil sich in der Zwischenzeit neue Gesetzmäßigkeiten ergeben haben; d. h. wenn ein Sachverhalt in einem Gesetz bereits geregelt ist, darf er nicht in eine Polizeiverordnung integriert werden, da das Gesetz höherrangig ist.

Zudem mussten einige Paragraphen aufgrund der beschlossenen "Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege und weiterer Flächen für das Gemeindegebiet Löbnitz" gestrichen werden, da diese nicht mehr Bestandteil einer Polizeiverordnung sein dürfen. Durch die o. g. Gründe mussten einzelne Abschnitte und Paragraphen teilweise in der Reihenfolge gewechselt bzw. im Wortlaut geändert werden.

Auf Vorschlag des Landratsamtes Delitzsch (Ordnungsamt), dienten unter anderem eine Muster-Polizeiverordnung (herausgegeben durch den Sächsischen Städte und Gemeindetag), die Polizeiverordnungen der Stadt Leipzig und der Stadt Delitzsch (welche auf einem relativ neuen Stand sind) als Vorlage zur Aktualisierung der Löbnitzer Polizeiverordnung.

Der vorliegende Entwurf der Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit in der Gemeinde Löbnitz wurde vom Ordnungsamt des Landratsamtes Delitzsch geprüft und wurde dem Gemeinderat Löbnitz zur Beschlussfassung empfohlen.

Anschließend übergab die Bürgermeisterin das Wort an Frau Littmann vom Landratsamt Delitzsch, welche besonders auf die Änderungen auf den Seiten 2, 4 und 6 bzw. der einzelnen Paragraphen einging.

RM Dr. Friedrich stellte dann den Änderungsantrag, dass die Bestimmungen des Sonn- und Feiertagesgesetzes in den § 8 mit eingefügt werden sollten, damit die Bürger relativ flüssig den Text der Polizeiverordnung lesen und erkennen können.

Frau Littmann: "Das gehört bzw. darf nicht da hinein, weil es schon im Gesetz steht; der Gesetzestext darf dort nicht noch einmal hinein."

Bgm. Prautzsch: "Wir werden diesen Sachverhalt mit der Rechtsaufsicht klären."

Abstimmung zur Änderung:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	5

2. Änderungsantrag:

RM Dr. Friedrich bat darum, die Seiten 6 und 7 mit der Aufzählung der einzelnen Ordnungswidrigkeiten umzuformulieren; und zwar so, dass nur noch die Kurzfassung der Verstöße gegen die § 2 - § 16 benannt wird. Zudem sollte vor der Beschlussfassung erst einmal der Bußgeldkatalog erstellt werden.

Frau Littmann erklärte den Gemeinderäten, dass die einzelnen Ordnungswidrigkeiten konkret benannt werden müssen.

Nach einer sich anschließenden sehr regen Diskussion der Gemeinderäte (**ohne Aussicht auf Einigung**) schlug die Bürger-

meisterin vor, die Polizeiverordnung zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal zu behandeln und zu beschließen.

Bürgermeisterin Prautzsch stellte den Antrag, dass die Abstimmung zur Beschlussvorlage 55/2005 in dieser Ratssitzung ausgesetzt wird.

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Zum Tagesordnungspunkt 4:

Zu diesem Tagesordnungspunkt übergab die Bürgermeisterin das Wort an Herrn Mieth vom Bauamt der Gemeindeverwaltung Löbnitz. Herr Mieth stellte 2 Bauangelegenheiten vor und Frau Prautzsch brachte diese zur Abstimmung.

1. Bauangelegenheit

Beschlussvorlage 56/2005:

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt auf Vorschlag der Baukommission die Vergabe der Wiederherstellung der Teilobjekte Schilflache, Weg vom Kranichsberg zu den Seeweiden, Weg an der Bungalowsiedlung, Lindenallee und Verbindungsweg Fasanerie - Alte Stadt in Löbnitz aufgrund des günstigsten Angebotes nach öffentlicher Ausschreibung an die Straßen- und Tiefbau GmbH Arzberg, Hauptstraße 6 in 04886 Arzberg, auf der Grundlage des Angebotes vom 09.08.2005 zu einer Angebotssumme von 60.235,20 € (brutto).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	16 + 1
Anwesend:	14
Bemerkung:	

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 55/2005

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

2. Bauangelegenheit

Beschlussvorlage 57/2005:

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Vergabe der Wiederherstellung der Teilobjekte Weg Alte Mulde (Gartenanlage), Weg Aue Roitzschjora nach Grünau in Roitzschjora sowie Verbindungsweg Scholitzer Weg - Lindenstraße in Löbnitz aufgrund des wirtschaftlichsten Angebotes nach öffentlicher Ausschreibung an die Straßen- und Tiefbau GmbH Arzberg, Hauptstraße 6 in 04886 Arzberg, auf der Grundlage des Angebotes vom 23.08.2005 zu einer Angebotssumme von 151.357,86 € (brutto).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	16 + 1
Anwesend:	14
Bemerkung:	

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 56/2005

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Zum Tagesordnungspunkt 4:

Zur Bürgerfragestunde wurden keine Anfragen gestellt.

Zum Tagesordnungspunkt 5:

1. Information:

Die erste Information bezog sich auf eine Anfrage von RM Dr. Heide aus der letzten Ratssitzung, weshalb das Baden im Seelhausener See noch nicht erlaubt ist?

Die Bürgermeisterin erklärte, dass sie diesbezüglich ein weiteres Gespräch mit der LMBV geführt hat und dass man als Grund für das Badeverbot deklariert, dass das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren (wie schon oft deklariert) noch nicht abgeschlossen und kein Planfeststellungsbeschluss vorhanden ist; die Böschungen besonders im Badebereich nicht standfest sind (z. B. u. a. durch die Einträge des Muldehochwassers 2002) und außerdem die absolute bzw. endgültige Endwasserhöhe noch

nicht definiert ist. Die Bürgermeisterin informierte in diesem Zusammenhang, dass dazu Mitte August erst die Anhörung der Träger öffentlicher Belange stattfand.

Sie führte aus, dass sich an der Rechts- bzw. Sachlage definitiv nichts geändert hat, da ohne den Planfeststellungsbeschluss alles noch dem Bergrecht unterliegt.

2. Information:

Die zweite Information bezog sich auf eine Anfrage von RM Bachmann aus der letzten Ratssitzung bezüglich der Müllablagerung in Sausedlitz.

Die Bürgermeisterin informierte Herrn Bachmann darüber, dass sie Herrn Walter beauftragt hatte, sich den angesprochenen Bereich anzusehen.

Es ist jetzt kein Müll mehr dort vorhanden. Sie bat darum, wenn wieder so ein Sachverhalt vorliegt, dann sollte dies dem Abfallamt in Eilenburg (Herrn Dorn) gemeldet werden. Das Amt würde dafür sorgen, dass der Müll entfernt wird und feststellen, wer der Verursacher ist.

3. Information:

Die Bürgermeisterin informierte die Räte darüber, dass sich am 30.08.2005 die Bürgermeister der beteiligten Städte und Gemeinden treffen, um eine Auswahl für die Stelle des Seenkoordinators zu treffen. Es haben sich 3 Persönlichkeiten herauskristallisiert, die den Anforderungen dieser Tätigkeit gewachsen sind.

Information:

Frau Prautzsch führte aus, dass nunmehr ein Angebot von der Firma Richter & Wohlschläger GbR für Holztische und Holzbänke eingegangen ist, die sich sehr schön zum Verweilen in unserer Muldenaue usw. eignen.

Der Sachverhalt sollte nach außen getragen werden und es wäre toll, wenn sich Sponsoren finden würden, die das Geld für eine solche Sitzgruppe zur Verfügung stellen würden.

5. Information:

Im Anschluss an ihre Informationen bat die Bürgermeisterin Herrn Neßler um einen kurzen Sachvortrag bezüglich der Anhörung der Gemeinde Löbnitz zum Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfg) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens (PFV) zum Vorhaben "Flutung Tagebaurestlochkomplex Goitzsche" vom Mittwoch, dem 17.08.2005 im Kultur- und Sportzentrum Delitzsch.

Herr Neßlers Information betraf die Anhörung, die im Planfeststellungsverfahren Wasserrecht für die Flutung des Tagebaurestloches Goitzsche stattfand.

Die Anhörung für die Gemeinden fand am 17.08.2005 statt und die Anhörung für die Bürger am 18.08.2005.

Herr Neßler erwähnte, dass er nicht nur die Gemeinde Löbnitz sondern auch 87 Bürger der Gemeinde Löbnitz vertreten hat, da es sich um den gleichen Sachverhalt (Regulierung von eventuell auftretenden Gebäudeschäden durch Grundwasseranstieg) handelte.

Herr Neßler führte aus, dass Sachsen-Anhalt am 31.08.2004 den wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss gefasst hat.

Für den sächsischen Teil wird der Planfeststellungsbeschluss eventuell Mitte 2006 gefasst. Die Schwierigkeit liegt darin, dass wir in unserem Tagebaubereich 2 Länder haben und dass es hier 2 Planfeststellungsverfahren für die gleiche Fläche bzw. für benachbarte Wasserflächen gibt

- a) ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren
- b) ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren.

D. h. es werden in mehreren Verfahren die Anliegen der Bürger und Gemeinden behandelt.

Herr Neßler führte aus, dass, wenn der See auf 78 m kommt, es sehr unwahrscheinlich ist, dass es im Löbnitzer Bereich zu Vernässungen kommt.

Diese 78 m sind aber nicht verbindlich. Erst wenn die Anhörung vorbei ist, wird festgelegt, wie hoch die Seehöhe tatsächlich am Schluss sein wird.

Aus dem Ganzen hat sich ergeben, dass die Grundstückseigentümer am Ende keine Ansprüche auf Entschädigungen haben werden, da der Grundwasserspiegel sich nicht erhöhen wird; d. h. dass die Eingaben überhaupt nicht akzeptiert worden sind. Herrn Neßler wurde ein Ausschnitt aus dem Protokoll in Aussicht gestellt, in dem steht, dass die Einwände in diesem Verfahren

nicht behandelt werden, sondern erst im bergrechtlichen Verfahren. Und das kann frühestens Ende des Jahres erfolgen.

Ihm wurde gesagt, dass, wenn sich keine neuen Eigentümer bis dahin für die Seefläche finden, sie der Freistaat Sachsen per Verfahren übertragen bekommt; und das mit allen Konsequenzen (betrifft auch Schadensansprüche etc.).

Abschließend machte Herr Neßler den Vorschlag, dass z. B. 3 Bauausschussmitglieder bei ca. 25 Grundstücken die NN-Höhe messen und dies in einem Protokoll festhalten. In dem Protokoll sollte dann auch stehen, dass der Keller trocken war.

Die Bürgermeisterin bedankte sich bei Herrn Neßler für seine Ausführungen und regte an, bald festzulegen, welche Gemeinderäte (z. B. Wehrleiter, Mitglieder des technischen Ausschusses) in dieser Gruppe mitarbeiten und es sollten möglichst bald diese Erhebungen durchgeführt werden.

Zum Tagesordnungspunkt 6:

Die Bürgermeisterin übergab zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Klotz das Wort. Herr Klotz erklärte den Gemeinderäten, dass aufgrund des Prüfungsergebnisses der überörtlichen Prüfung für die Haushaltsjahre 1998 - 2002 eine Abgeltung der privaten Nutzung des Dienstfahrzeuges der Bürgermeisterin, Frau Prautzsch, getroffen werden sollte. Frau Prautzsch nutzt den Dienstwagen privat für die tägliche Fahrt von ihrem Wohnort im Ortsteil Reibitz bis zur Gemeindeverwaltung in Löbnitz. Dies entspricht einer Entfernung von 4 Kilometern. Der Sachverhalt wurde in der Gemeinderatssitzung am 1. August 2005 bereits diskutiert und eine Lösung gemäß der allgemeinen Dienstfahrzeugnutzung angestrebt, wie sie auch außerhalb des öffentlichen Dienstes üblich ist.

Daher erfolgte eine Abstimmung mit der Kommunalen Informationsverarbeitung Sachsen (KISA) und es wurde mitgeteilt, dass konkret für diesen Sachverhalt eine Allgemeinformel Anwendung findet, welche üblicherweise auch in den Kommunen benutzt wird. Nach einer regen Diskussion der Gemeinderäte brachte RM Dr. Heide die Beschlussvorlage 58/2005 zur Abstimmung. Die Bürgermeisterin verließ zu dieser Abstimmung den Sitzungsraum.

Beschlussvorlage 58/2005

Der Rat der Gemeinde Löbnitz beschließt folgende Entgeltregelung für die private Nutzung des Dienstfahrzeuges durch die Bürgermeisterin Frau Prautzsch:

1 % des Listenpreises von 18.889,44 EUR	188,89 EUR
+	
Listenpreises x Entfernungspauschale /. 100 x private Kilometer (= 18.889,44 EUR x 0,03 EUR /. 100 x 4)	22,67 EUR
=	211,56 EUR

Die Bürgermeisterin, Frau Prautzsch, zahlt somit auf 211,56 EUR erhöhte Bezüge Steuern und Sozialabgaben.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	16 + 1
Anwesend:	15
Bemerkung:	
Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung war 1 Mitglied des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.	

Beschluss-Nr. 57/2005

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	3

Ende des öffentlichen Teiles.

Im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 29. August 2005 wurden keine Beschlüsse gefasst.

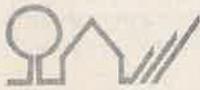
Informationen der Gemeindeverwaltung

Informationsveranstaltung zum Wasser- rechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben "Flutung Tagebaurestlochkomplex Goitzsche"

Sehr geehrte Einwohner,
zu Ihrer Information findet am 19.09.2005, um 19.00 Uhr im
Begegnungshaus Löbnitz (über der Feuerwehr)
Neue Straße 1a
04509 Löbnitz

eine Veranstaltung zum Wasserrechtlichen Planfeststellungsver-
fahren statt. Das Thema ist der voraussichtliche Grundwasser-
wiederanstieg in Gemeindegebiet Löbnitz, gemäß Anhörung der
Gemeinde Löbnitz und der vertretenen Bürger am 17.08.2005,
10.00 Uhr in Delitzsch.

G. Prautzsch
Bürgermeisterin



Teilnehmergemeinschaft Goitzsche

Der Vorstandsvorsitzende
Ländliche Neuordnung Goitzsche
Stadt/Gemeinde: Delitzsch, Löbnitz
Landkreis: Delitzsch

Bekanntmachung und Ladung

Die Grundeigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensge-
biet sowie die sonstigen Beteiligten am Verfahren der Ländlichen
Neuordnung (§ 10 Nr. 2 FlurbG) oder ihre gesetzlichen Vertreter
und Bevollmächtigten werden hiermit zu einer

Teilnehmerversammlung

geladen.
Versammlungsort:
Saal der Gaststätte "Zum Eichenast" in Löbnitz, Delitzscher Str. 2,
04509 Löbnitz
Versammlungsbeginn:
Mittwoch, den 5. Oktober 2005, 19.00 Uhr
Tagesordnung:
I. Bericht zum Stand des Verfahrens
II. Ergebnisse der Gewannenfestlegung
III. Haushalt Teilnehmergemeinschaft/Beiträge
IV. Allgemeine Aussprache

Wurzen, den 31.08.2005
gez. Kappler

Hausanschrift:
Teilnehmergemeinschaft Goitzsche
beim Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung Wurzen
Lüptitzer Straße 39, 04808 Wurzen

Fragen zur Werbung?
Ihre Anzeigenfachberaterin
Kerstin Zehrt
berät Sie gern.

www.staatslich.landtechnik.de

Telefon: 034202 / 62598
Telefax: 034202 / 51303
Funk: 0171 / 4844716

Schulanfänger 2006

Liebe Eltern

alle Kinder, die zwischen dem 1. Juli 1999 und dem
30. Juni 2000 geboren wurden und polizeilich in der
Gemeinde Löbnitz gemeldet sind, müssen zur Ein-
schulung in der Grundschule angemeldet werden.
Kinder, die bis zum 30. September 2000 geboren
wurden können zur Einschulung angemeldet werden. Bitte brin-
gen Sie zur Anmeldung die Geburtsurkunde Ihres Kindes mit!



Anmeldung

Am 13.10.2005 und am 03.11.2005 im Sekretariat der Grund-
schule; jeweils von 14.00 - 18.00 Uhr. Sollten Sie während die-
ser Zeit verhindert sein, ist nach telefonischer Absprache
(034208/72126) auch ein anderer Termin möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Scherbacher
Schulleiterin

Information der Schiedsstelle Löbnitz

Nächste Sprechzeit am 11.10.2005 von 18.00 - 19.00 Uhr

Vereinsnachrichten

FFW Löbnitz

Versammlung am 07.10.2005 um 20.00 Uhr

FFW Roitzschjora

Versammlung am 14.10.2005 um 19.00 Uhr

FFW Reibitz

Versammlung am 21.10.2005 um 19.00 Uhr
Winterfestmachung; verantwortlich: Wehrleitung

FFW Sausedlitz

Versammlung am 21.10.2005 um 19.00 Uhr

Was? Wann? Wo?

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

vom 05.09.2005 - 11.09.2005	Dr. Wilhelm
vom 12.09.2005 - 18.09.2005	Dr. Schlegel
vom 19.09.2005 - 25.09.2005	Dr. Wilhelm
vom 26.09.2005 - 03.10.2005	Dr. Fichtner
vom 04.10.2005 - 09.10.2005	Dr. Schlegel
vom 10.10.2005 - 16.10.2005	Dr. Wilhelm
vom 17.10.2005 - 23.10.2005	Dr. Fichtner

Änderungen möglich
Dr. Schlegel ist telefonisch unter den Nummern 72132 und 0160/78
17 96 5 zu erreichen.

TÜV in der Löbnitzer Landtechnik

am 26.09.2005, am 10.10.2005 und am 24.10.2005

Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrvikarie "Christkönig"

Heilige Messen

jeweils am Sonntag um 10.30 Uhr

Abendmessen werktags

dienstags um 18.00 Uhr

Evangelische Pfarrbereich Löbnitz

Gottesdienste in Löbnitz

Sonntag, den 11.09.2005

um 10.00 Uhr Gottesdienst zum Beginn des neuen Schuljahres

Sonntag, 25.09.2005

um 10.30 Uhr

Montag, den 03.10.2005

um 14.00 Uhr Erntedankgottesdienst, anschließend gemeinsames Kaffeetrinken

Sonntag, den 16.10.2005

um 10.30 Uhr

Gottesdienste in Sausedlitz

Sonntag, den 18.09.2005 um 10.30 Uhr

Sonntag, den 02.10.2005 um 10.30 Uhr mit Abendmahl

Regionaler Familiennachmittag am 25.09.2005 in Pristäblich
Beginn 14.00 Uhr

Frauenkreis

Am 20.09.2005 und am 11.10.1005

Wir gratulieren



*Herzlichen Glückwunsch
unseren Geburtstagskindern
aus Löbnitz*

Herrn Siegmar Hellbarth
Herrn Siegfried Frenzel
Herrn Willi Stummer
Frau Irmgard Krause

am 13.09. zum 80. Geburtstag
am 18.09. zum 70. Geburtstag
am 27.09. zum 85. Geburtstag
am 13.10. zum 70. Geburtstag



*unserem Geburtstagskind
aus Roitzschjora*

Frau Hildegard Schöne

am 11.09. zum 75. Geburtstag

Die Bürgermeisterin und der Gemeinderat wünschen allen Jubilaren Gesundheit, Glück und Wohlergehen und allen Bürgern ein schönes, erholsames Wochenende.

Familienanzeigen

bequem
übers
Internet
buchen!

www.wittich.de



*Das Glück ist das Einzige, was sich verdoppelt,
wenn man es teilt.*

Ein Dankeschön ist nun an der Zeit, über all die vielen Glückwünsche, Geschenke und Blumen haben wir uns riesig gefreut. Dass so viele Freunde und Verwandte kamen, hätten wir kaum gedacht, aber ihr habt das Fest zur schönsten Feier gemacht.

*Unseren Familien wollen wir
besonders Danke sagen,
wir sind froh
dass wir euch haben!*

Mario & Sandra

Merkel,

gela. Biewert

Thomas & Daniela

Luljahn,

gela. Schlott

Löbnitz, im August 2005



- Anzeigen -

www.hotel-breitenbacher-hof.de

Dachdeckermeister
Holger Rehm
Dübener Str. 8 • 04509 Löbnitz

Steildacharbeiten
Flachdacharbeiten
Dachklempnerarbeiten
Schieferarbeiten
Reparaturarbeiten

Tel. 034208 / 78696 • Fax 034208 / 78697 • Funk 0177 / 2878663

Mobil und flexibel

- Sonderangebote und Gebrauchtmobile
- bis 15 km/h
- ständige Ausstellung, Mo.-Fr. 9-15 Uhr

BADEFIX, ohne Montage
• sicherer Ein- und Ausstieg
• einfache Bedienung

TREPPENLIFT

ORTOPEDIA

THEUER ELEKTROMOBILE
Gartenweg 10 • 04435 Schkeuditz-Wehlitz
Tel.: (03 42 04) 70 90 0
www.theurelektromobile.de

2789/20/06-05

*Ausbildungsbeginn**Studienbeginn**Berufsbeginn*

*Zahlen Sie Kontoführungs-
gebühren während der Ausbildung
und des Studiums?*

Bei uns ist bis zum
Ausbildungsende alles

kostenfrei!!!

So einfach ist das.



Volksbank
Delitzsch eG